



Landratsamt Ansbach  
Crailsheimstraße 1  
91522 Ansbach

Ihr Ansprechpartner: Herr Breidenstein  
Telefon (0981) 468-3200  
Telefax (0981) 468-18 3200  
E-Mail: [gewerberecht@landratsamt-ansbach.de](mailto:gewerberecht@landratsamt-ansbach.de)  
Internet: [www.landkreis-ansbach.de](http://www.landkreis-ansbach.de)

## Merkblatt zu Schautagen

Nach § 3 des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG) müssen Verkaufsstellen in Bayern grundsätzlich zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden (Beratung /Verkauf) geschlossen sein:

- montags bis samstags bis 06.00 Uhr und ab 20.00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen <sup>1)</sup> und
- am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, bis 06.00 Uhr und ab 14.00 Uhr

Diese Ladenschlusszeiten gelten in der Regel jedoch nicht für **reine „Schautage“** (oftmals auch als „Tag der offenen Tür“ bezeichnet), vorausgesetzt, es findet dabei **kein** geschäftlicher Verkehr mit Kunden statt <sup>2)</sup>. Das bedeutet, dass sämtliche Verkaufsförderungs- oder Verkaufsanbahnungsmaßnahmen, die über die reine Besichtigung (vergleichbar dem Blick durch ein Schaufenster) hinausgehen, grundsätzlich nicht zulässig sind. Die Möglichkeit eines Geschäftskontaktes zwischen einem Kunden und dem Ladeninhaber bzw. dessen Verkaufspersonal muss an einem „Schautag“ von vorneherein ausgeschlossen sein.

Grundsätzlich **unzulässig** ist deshalb an einem „Schautag“ **beispielsweise** (die folgende Aufzählung ist nicht abschließend):

- die Anwesenheit des Geschäftsinhabers oder des Verkaufspersonals in den Geschäftsräumen oder auf dem Betriebsgelände. Nur zur Aufsicht bestimmtes, betriebsfremdes Personal, wie z. B. Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes oder Aushilfskräfte wie Rentner, Studenten o. ä., das keinerlei verkaufsfördernde Maßnahmen, wie etwa Beratungsgespräche oder Entgegennahme von Bestellungen usw. unternehmen darf, ist gestattet, um die Verkaufsstelle zu beaufsichtigen und um zu verhindern, dass Waren entwendet werden,
- die Werbung für den Schautag, sofern sie keinen **deutlichen** Hinweis darauf enthält, dass **keine Beratung und auch kein Verkauf** stattfinden. Allein der Hinweis „kein Verkauf“, ohne gleichzeitig die Beratung auszuschließen, ist nicht ausreichend <sup>3)</sup>,
- die Beratung von Kunden oder das Erteilen von Auskünften,
- die Abgabe und der Vertrieb von Ware,
- das Auslegen von Wunsch- oder Bestellzetteln sowie die Einrichtung von Reservierungsecken und ähnlichem,
- die Annahme von Bestellungen in jeder Form, auch zur Annahme bestimmte Vorrichtungen, wie etwa Annahmekästchen usw. dürfen nicht angebracht werden,
- die Aushändigung von vorbestellter Ware oder von Verkaufsprospekten,
- das Zeigen von Mustern und Proben,
- das Reservieren und Zurücklegen von Waren,
- das Anprobieren von Kleidungsstücken, Textilien und Schuhen,
- das Ausprobieren anderer Verkaufsware (z.B. Elektronikartikel, Haushaltswaren),
- Vorführungen und Erläuterungen von Geräten sowie
- Probe- und Vergleichstestfahrten mit Pkw, Lkw, Motorrädern usw. bei Kfz-Händlern.

### Konten der Kreiskasse

Sparkasse Ansbach  
UniCredit Bank - HypoVereinsbank  
VR-Bank Mittelfranken West eG  
Postbank Nürnberg

IBAN  
DE13 7655 0000 0000 2014 34  
DE44 7652 0071 0004 1501 12  
DE79 7656 0060 0000 0149 90  
DE98 7601 0085 0007 0708 57

BIC  
BYLADEM1ANS  
HYVEDEMM406  
GENODEF1ANS  
PBNKDEFF

Wenn die oben genannten Voraussetzungen bzw. Verbote für einen Schautag nicht strikt eingehalten werden, stellt dies in der Regel einen Verstoß gegen § 3 LadSchlG dar. Dies kann nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a in Verbindung mit Abs. 2 LadSchlG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € pro Verstoß (zuzüglich Gebühren und Auslagen) geahndet werden. Auch kann die Einhaltung der Ladenschlusszeiten mittels einer kostenpflichtigen Anordnung unter Androhung eines Zwangsgeldes (bis zu 50.000 €) durchgesetzt werden.

Weitere Beschränkungen für „Schautage“ können sich z.B. durch das Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG), oder durch Arbeitsschutzgesetze ergeben.

Des Weiteren droht bei nicht unerheblichen Verstößen gegen das Ladenschlussgesetz eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). D. h. Mitbewerber, die Wettbewerbszentrale oder die Industrie- und Handelskammer können die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung verlangen. Darin verpflichtet sich der Wettbewerbsverletzer, das angegriffene Verhalten (hier den Verstoß gegen das Ladenschlussgesetz) zukünftig zu unterlassen und für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene Vertragsstrafe, die im Allgemeinen mehrere tausend Euro beträgt, zu bezahlen. Darüber hinaus kann der Abmahner in der Regel die Übernahme der durch die Abmahnung entstandenen Kosten, z. B. für die Einschaltung eines Rechtsanwalts, verlangen.

Im Ergebnis müssen Sie bei einem Verstoß gegen das Ladenschlussgesetz mit einer erheblichen finanziellen Belastung (Bußgeld, Zwangsgeld, Vertragsstrafe, Kosten der Abmahnung) rechnen.

Abschließend möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass „Schautage“ weder angemeldet noch genehmigt werden müssen. Zur Vermeidung von Missverständnissen und zur Verhinderung von Rechtsverstößen empfehlen wir dennoch, geplante Schautage dem Landratsamt Ansbach (Sachgebiet Gewerberecht) und der zuständigen Polizeiinspektion rechtzeitig vorher anzukündigen.

Bei Fragen oder Unklarheiten wenden Sie sich bitte direkt an uns, bevor Sie einen "Schautag" abhalten. Auch die Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken (Herr Lasser, Tel. 0911/1335-403) steht Ihnen zu Fragen des Ladenschlussrechts (insbesondere aus wettbewerbsrechtlicher Sicht) gerne zur Verfügung.

**Hinweis:** Dieses Merkblatt soll nur eine Information geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Stand: 18.08.2017

- 
- 1) Abweichungen hiervon sind z.B. nach § 14 Ladenschlussgesetz (Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen für maximal 5 Stunden) oder nach § 10 Ladenschlussgesetz (Verkauf bestimmter Waren in Ausflugs- und Erholungsorten, die in der Ladenschlussverordnung genannt sind, an jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertagen) möglich. Die konkreten Tage und Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen sind durch die zuständige Gemeinde per Verordnung festzulegen.
  - 2) So zumindest bislang für den Bereich **höherwertiger Lebensgüter** höchstrichterlich mit Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) vom 26.03.1976, Az. I ZR 65/74 entschieden.
  - 3) Setzen Sie bei Ihrer Werbung immer **deutlich lesbar** folgende Hinweise hinzu:
    - „Während der Ladenschlusszeiten keine Beratung - kein Verkauf“,
    - „Außerhalb der gesetzlich zulässigen Ladenöffnungszeiten keine Beratung und kein Verkauf“,
    - „Sonntag - Tag der offenen Tür: keine Beratung, kein Verkauf“ oder
    - „Probefahrten, Beratung und Verkauf nur während der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten“**Nicht zulässig** sind dagegen Ankündigungen wie:
    - „Extra - Sonntag öffnen wir zusätzlich zur Besichtigung“,
    - „Öffnungszeiten: ..... sonntags von 10.00 bis 17.00 Uhr (nur Besichtigung)“,
    - „Am Sonntag Tag der offenen Tür“ oder
    - „Sonntag Besichtigung von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr“